

Arbeitsgericht Bamberg

Gz.: C I 3 b/1/16

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2016

A. Regelverteilung

- I. Das Arbeitsgericht Bamberg umfasst die Amtsgerichtsbezirke Bamberg und Forchheim (Hauptgericht) sowie Coburg, Kronach und Lichtenfels (Kammer Coburg).
- II. Die Kammern des Arbeitsgerichts Bamberg sind allgemeine Kammern, die für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig sind.

Kammer 1

Hauptgericht

Vorsitzender: Schmottermeyer
Direktor des Arbeitsgerichts

regelmäßiger Vertreter: Glaser
Richter am Arbeitsgericht

Kammer 2

Hauptgericht

Vorsitzender: Dr. Betz
Richter am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: Schmottermeyer
Direktor des Arbeitsgerichts

Kammer 3

Kammer Coburg

Vorsitzende: Altenbeck
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: Dr. Heinkel
Richter am Arbeitsgericht

Kammer 4

Kammer Coburg

Vorsitzender:	Dr. Heinkel Richter am Arbeitsgericht
regelmäßige Vertreterin:	Altenbeck Richterin am Arbeitsgericht

Kammer 5

Hauptgericht

Vorsitzender:	Glaser Richter am Arbeitsgericht
regelmäßiger Vertreter:	Dr. Betz Richter am Arbeitsgericht

Hilfskammer 5 C

Kammer Coburg

Die Hilfskammer 5 C in Coburg wird über den 31.12.2015 hinaus fortgeführt.

Vorsitzender:	Schmottermeyer Direktor des Arbeitsgerichts
regelmäßige Vertreterin vom 01.01.2016 bis 30.06.2016	Altenbeck Richterin am Arbeitsgericht
regelmäßiger Vertreter vom 01.07.2016 bis 31.12.2016	Dr. Heinkel Richter am Arbeitsgericht

Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Regelungen für die Kammer 5 C.

III. Die Neuverteilung erfolgt nach folgendem Turnus:

1. Hauptgericht Bamberg

a) Urteilsverfahren

Kammer 1: 8 Verfahren

Kammer 2: 12 Verfahren

Kammer 5: 6 Verfahren

b) Beschlussverfahren

Kammer 1: 4 Verfahren

Kammer 2: 4 Verfahren

Kammer 5: 2 Verfahren

Auf die Kammer 5 folgt die Kammer 1.

2. Kammer Coburg

a) Urteilsverfahren

Kammer 3: 12 Verfahren Kammer 4: 12 Verfahren

b) Beschlussverfahren

Kammer 3: 4 Verfahren Kammer 4: 4 Verfahren

Auf die Kammer 4 folgt die Kammer 3.

3. Der Turnus beginnt am 01.01.2016 mit der Kammer, die bei entsprechender Fortführung der bisherigen Geschäftsverteilung damit befasst wäre. Abweichend hiervon beginnt der Turnus für die Kammern 3 und 4 Coburg für BV- und BVGa-Verfahren unter Außerachtlassung der bis zum 31.12.2015 erfolgten Zuteilungen neu mit der Kammer 4.

- IV. Im Fall der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters übernimmt die weitere Vertretung der Vorsitzende der Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl, ausgehend von der Kammer des Vertretenen. Dem Vorsitzenden der Kammer 5 folgt der Vorsitzende der Kammer 1.

B. Zuziehung der ehrenamtlichen Richter

- I. Die ehrenamtlichen Richter werden im Turnus gemäß den alphabetisch angelegten Karteien zu den einzelnen Sitzungen eingeladen. Die Karteien werden getrennt für das Hauptgericht und die Kammer Coburg sowie für die ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer und aus Kreisen der Arbeitgeber angelegt. Maßgeblich für die Zuteilung ist die Empfehlung der zuständigen obersten Landesbehörde im Sinn des § 20 ArbGG, hilfsweise in welchem AG-Bezirk (vgl. A. I.) der ehrenamtliche Richter als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig ist, bzw. im Falle der §§ 22, 23 ArbGG seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Die bisherigen Zuteilungen bleiben unberührt. Die ehrenamtlichen Richter, die während des Geschäftsjahres bestellt werden, sind in die Karteien alphabetisch einzuordnen und nach dem bestehenden Turnus heranzuziehen.
- II. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, so wird der nächste in der Reihe als sein Vertreter herangezogen, sofern er nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch dieser verhindert, der übernächste, usf. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst wieder beim folgenden Turnus berücksichtigt.
- III. Ist bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters die rechtzeitige Ladung des nächstfolgenden wegen der Kürze der Zeit oder aus anderen Gründen nicht möglich, so wird der kurzfristige Vertreter nur aus dem Kreis der am Gerichtsort wohnenden oder arbeitenden ehrenamtlichen Richter bestimmt. Diese Heranziehung ist dem ehrenamtlichen Richter auf den regelmäßigen Turnus anzurechnen.
- IV. Im Fall der Vertagung oder Fortsetzung der Verhandlung nach bereits begonnener Beweisaufnahme oder wegen Ablehnung eines Richters haben dieselben ehrenamtlichen Richter an den Fortsetzungsterminen mitzuwirken. Hierauf ist in dem Vertagungsbeschluss oder der richterlichen Verfügung hinzuweisen. Neben dem fortgesetzten Rechtsstreit werden dann auch andere an diesem Tag angesetzte Streitfälle mit diesen ehrenamtlichen Richtern verhandelt. Kommt wegen Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten keine Fortsetzungsverhandlung zustande, ist dieser ehrenamtliche Richter gemäß Ziffer II. zu ersetzen. Die Heranziehung ist auf den regelmäßigen Turnus anzurechnen. Entsprechendes gilt, wenn der ehrenamtliche Richter vor der Fortsetzungsverhandlung aus seinem Amt ausscheidet.

C. Verteilungsgrundsätze

- I. Die Verteilung erfolgt arbeitstäglich in der Weise, dass die bis 24.00 Uhr des Vortages eingegangenen Klageanträge in dem unter A. III. bezeichneten Turnus den einzelnen Kammern gesondert zugewiesen werden. Die Reihenfolge richtet sich alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben (bei Buchstabengleichheit nach dem 2. Buchstaben usw.) der Bezeichnung (Familien-, Firmenname, vollständige Körperschaftsbezeichnung) der beklagten Partei/ des Antragsgegners, ohne Rücksicht darauf, ob diese richtig ist (ä gilt als ae, ö als oe, ü als ue). Falls die für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung der Partei nicht festgestellt werden kann, ist das Wort „unbekannt“ entscheidend. Sind mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen dieselbe beklagte Partei/denselben Antragsgegner zu verteilen, so ist für die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstabe der Klagepartei/des Antragstellers maßgebend. Bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern ist der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung der erstbeklagten Partei/des ersten Antragsgegners maßgebend. Titel, Artikel, Adelsprädikate und Ziffern bleiben außer Betracht.
- II.1. Einstweilige Verfügungsverfahren und Arreste, Rechtshilfeersuchen sowie Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits (Aktenzeichen: Ga, BVGa und AR) werden in der Regelverteilung wie Beschlussverfahren gesondert auf die Kammern 1 bis 5 verteilt. Eilanträge werden unverzüglich verteilt (BVGa vor Ga).
 2. Am Ga- und BVGa-Turnus nimmt die Kammer 1 nicht teil; diese Regelung geht derjenigen unter C. III. vor.
- III. 1. Gehen an einem Tag mehrere Verfahren zwischen denselben Parteien/Beteiligten ein, so werden sie derselben Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Dies gilt auch, wenn in den weiteren Verfahren weniger oder zusätzliche Parteien/Beteiligte beteiligt sind.
 2. Ist ein Verfahren (Az.: Ca, BV, Ga ...) anhängig, so wird ein neuer Rechtsstreit zwischen denselben Parteien/Beteiligten der für den ersten Rechtsstreit zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, wenn er bis zur Erledigung des Erstprozesses eingegangen ist. Dies gilt auch, wenn statt einer Partei oder eines Beteiligten der Insolvenzverwalter über deren/dessen Vermögen als Partei kraft Amtes auftritt. Ziff. III.1. Satz 2 gilt entsprechend. Diese Regelung (Zuteilung von Folgeverfahren an dieselbe Kammer) gilt in den Kammern 3 und 4 Coburg nicht für BV- und BVGa- Verfahren.

3. Maßgebend für die Feststellung der Parteien/Beteiligten ist die Klage-/Antragschrift zum Zeitpunkt ihres Eingangs. Eingegangen ist ein Rechtsstreit an dem Tag, den das Datum des Eingangsstempels ausweist. Bei Mahnverfahren entscheidet das Datum des Eingangs von Widerspruch (soweit Terminantrag gestellt), nachträglichem Terminantrag oder Einspruch. Erledigt im Sinne der Geschäftsverteilung ist ein Rechtsstreit mit Ablauf des Tages, an dem das Urteil verkündet, das Versäumnisurteil oder der Vergleich rechtswirksam, die Klage zurückgenommen und in sonstigen Fällen, an dem die Schlussverfügung durch den Kammervorsitzenden unterzeichnet wird. Bei einem Mahnbescheid gegen mehrere Antragsgegner wird das Verfahren bei mehreren Widersprüchen unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, die nach Eingang des ersten Widerspruchs zuständig ist. Eingänge mit Anträgen in einem Schriftsatz, die teils im Urteils-, teils im Beschlussverfahren zu erledigen sind, werden nach dem Turnus für Beschlussverfahren verteilt.
- IV. 1. Sofern eine Kammer eine Rechtssache im Prozesskostenhilfverfahren oder in einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/eines Arrestes behandelt hat, kommt die Hauptsacheklage in Anrechnung auf den Turnus an dieselbe Kammer, die mit ihr bereits befasst war.
2. Das Gleiche gilt für Vergleichsanfechtungen, Streitigkeiten über die Wirksamkeit Prozess beendender Erklärungen, Vergleichswiderrufe nach Ablauf der Widerrufsfrist, verspätete Einsprüche sowie für nach Rechtskraft wieder aufgenommene Verfahren, für zurückverwiesene Sachen und Rechtshilfeersuchen des Rechtsmittelgerichts, sofern nicht ausdrücklich an eine andere Kammer verwiesen worden ist, für Wiederaufnahmeverfahren und Nichtigkeitsklagen sowie für Klagen und Anträge nach §§ 731, 767 – 769, 926 und 936 ZPO. Diese Zuteilungen führen zu keinen weiteren Zuweisungen nach C. III.
 3. Eine nach § 5 Abs. 1 S. 2 AktO-ArbG weggelegte Sache wird bei Neuaufnahme (z.B. Terminantrag, Vergleichsprotokollierung) ohne Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, die bereits damit befasst war; das Gleiche gilt für Anträge im Zwangsvollstreckungsverfahren. Beim erneuten Eingang nach einem Verweisungsbeschluss, nach verweigerter Annahme oder verweigerter Annahme durch ein anderes Gericht verbleibt es -ohne Anrechnung auf den Turnus- bei der Zuständigkeit der Kammer, die erstmals turnusmäßig für den Rechtsstreit zuständig war. Dies gilt auch bei Verweisung oder Abgabe aus dem Urteilsverfahren in das Beschlussverfahren oder umgekehrt.

- V. Bei Prozesstrennung innerhalb derselben Verfahrensart fällt der abgetrennte Teil der bisherigen Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zu. Bei Prozessverbindung von anhängigen Verfahren anderer Kammern werden der aufnehmenden Kammer diese Verbindungen -bis zur Höchstzahl von 10 pro Verweisungsbeschluss- auf den Turnus angerechnet.

- VI. Klagen oder Anträge, die sich mit der Überprüfung, der Auslegung oder der Anwendung des Spruchs einer Einigungs- oder tariflichen Schlichtungsstelle befassen oder die sich auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist, werden der Kammer, deren Vorsitzender Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Die Sache geht vielmehr entsprechend der Regelverteilung an die Kammer des Vertreters. Die übersprungene Kammer wird dafür nach Feststellung des Sachverhalts gemäß Satz 1 bei der laufenden Regelverteilung entsprechend zusätzlich belastet.

- VII. Im Fall der begründeten Ablehnung eines Kammervorsitzenden wird der Rechtsstreit unter Anrechnung auf den Turnus wie ein Neueingang verteilt, wobei die Kammer des abgelehnten Vorsitzenden ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für den Fall der begründeten Selbstablehnung.

- VIII. Die Abgabe eines Rechtsstreits aufgrund der Zuständigkeitsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplans ist längstens bis sechs Monate nach Verfahrenseingang möglich, ansonsten ist die Verteilung endgültig. Hat innerhalb von sechs Monaten noch keine Kammerverhandlung stattgefunden, ist eine Abgabe bis zum Ende des Tages der ersten Kammerverhandlung möglich. Die Abgabe gilt als Erledigung und Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus und berührt die Verteilung im Übrigen nicht.

- IX. Richterliche Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz nimmt in anhängigen Verfahren der Vorsitzende wahr, in dessen Kammer das Verfahren anhängig ist. In allen übrigen Verfahren werden die richterlichen Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz entsprechend der Regelverteilung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans zugeteilt.

- X. Die Geschäftsaufgabe eines Güterrichters mit der Sonderzuständigkeit „Durchführung von Güteverhandlungen und sonstige Güteversuche nach § 54 Abs. 6 ArbGG“ nehmen wahr:

RiinArbG Altenbeck

RiArbG Glaser

RiArbG Dr. Heinkel.

Die Güterrichter werden in alphabetischer Reihenfolge ihres Nachnamens herangezogen. Maßgeblich für die Reihenfolge ist der Tag des Verweisungsbeschlusses in das Güterichterverfahren, i.Ü. die allgemeinen Verteilungsgrundsätze dieses GVPlans. Der Turnus beginnt am 01.01.2016 mit dem Güterrichter, der bei entsprechender Fortführung der bisherigen Geschäftsverteilung damit befasst wäre.

Die Parteien des Güterichterverfahrens können abweichend hiervon übereinstimmend einen der Güterrichter gem. Satz 1 bestimmen, dem das hierdurch übertragene Güterichterverfahren auf den Turnus gem. Satz 2 angerechnet wird.

Im Fall der Verhinderung des Güterrichters folgt unter Anrechnung auf den Turnus der im Alphabet nachfolgende Güterrichter.

Hat ein Güterrichter ein Verfahren als Streitrichter in das Güterichterverfahren verwiesen, kann er weder als Güterrichter bestimmt werden, noch nimmt er am Turnus gem. Satz 2 teil, noch kann er als Vertreter tätig werden.

Am Ende des Geschäftsjahres wird das Präsidium über eine angemessene Entlastung der Güterrichter entscheiden.

- XI. Über die vorgenommene Verteilung ist eine Liste zu führen. Die außerhalb des Turnus zu verteilenden Klagen/Anträge sind mit einem Stern (*) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung in der Verteilungsliste erfolgt durch Bezugnahme auf die einschlägige Vorschrift dieses GVPlans.

D. Bereitschaftsdienst

An Wochenenden bzw. Feiertagen, an denen mit arbeitskampfbezogenen Eilanträgen zu rechnen ist, wird ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet. Die entsprechende Feststellung trifft der Direktor oder Vertreter im Amt jeweils am Freitag bis 15.00 Uhr oder an dem dem Feiertag vorhergehenden Arbeitstag bis 17.00 Uhr und verständigt gegebenenfalls den zuständigen Kammervorsitzenden. Der Bereitschaftsdienst erstreckt sich ausschließlich auf arbeitskampfbezogene Eilanträge.

- I. Die Kammervorsitzenden werden dazu in einem besonderen Turnus nach der numerischen Reihenfolge der Kammer, beginnend mit der Kammer 2, herangezogen. Ist ein Kammervorsitzender an dem dem Bereitschaftsdienst vorangehenden oder nachfolgenden Arbeitstag vom Dienst befreit, wird er von der Einteilung ausgenommen und ihm der nächstmögliche Bereitschaftsdienst übertragen. Dies gilt in gleicher Weise bei Erkrankung und wenn der Kammervorsitzende nicht erreicht werden kann.
 - II. Der Bereitschaftsdienst dauert an Wochenenden von Freitag 14.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr, an Feiertagen von 17.00 Uhr des vorhergehenden Arbeitstages bis 24.00 Uhr des Feiertages. Während des Bereitschaftsdienstes hat sich der zuständige Richter zwischen 9.00 Uhr und 11.00 Uhr unter einem von ihm zu benennenden Telefonanschluss rufbereit zu halten.
 - III. Zuteilungen nach D. führen zu keinen Zuweisungen nach C. III.
- E. Streitigkeiten über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit entscheidet das Präsidium. Die fachliche Bearbeitung darf hierdurch nicht verzögert werden. Dringende Maßnahmen erledigt die Kammer, an die die Sache zunächst gelangt ist.

Bamberg, den 7. Dezember 2015

gez.
Schmottermeyer
Direktor des Arbeitsgerichts

gez.
Glaser
Richter am Arbeitsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

gez.
Dr. Betz
Richter am Arbeitsgericht

gez.
Dr. Heinkel
Richter am Arbeitsgericht

gez.
Altenbeck
Richterin am Arbeitsgericht